



Deine tägliche Sorgfaltspflicht sei ...

Ingeborg Wick* zu den Weichenstellungen im neuen EU-Lieferkettengesetz

In: *express* 5-6/2024

Der Sturm hat sich gelegt: Trotz Last-Minute-Sabotagemanövern der FDP, jahrelangem Gezerre in EU-Kommission, -Rat und -Parlament, geballter Attacken von Wirtschaft, Lobbyverbänden und Medien wegen befürchteter Wettbewerbsgefahren und dem vermeintlichen Bürokratie-Monster: Das EU-Lieferkettengesetz wurde am 15. März 2024 im EU-Rat und am 24. April 2024 im Europäischen Parlament beschlossen.¹

Auch wenn der Entwurf auf der Zielgeraden noch einmal deutlich verwässert und im gesamten Entstehungsprozess zurechtgestutzt wurde: Mit dem Gesetz ist es nach jahrzehntelangen Bemühungen zahlreicher Akteur:innen weltweit erstmalig gelungen, eine über freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen sowie über Einzelstaaten und Einzelsektoren hinausgehende Regelung einer bindenden globalen Sozial- und Umwelt-Verpflichtung von Unternehmen festzuschreiben. Die vorgesehenen Sanktionen und Haftungsregeln heben das EU-Gesetz von früheren zwischenstaatlichen bindenden Regulierungen ab, etwa den beiden UN-Menschenrechtspakten von 1966, d.h. dem »Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte« (UN-Zivilpakt) und dem »Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte« (UN-Sozialpakt), die keinen derartigen Durchsetzungsmechanismus vorsehen.

Diese Entwicklung wirft zahlreiche Fragen auf: Wie kam es zu diesem Wandel nach dem jahrelang von der EU verteidigten Dogma der freiwilligen Selbstregulierung von Unternehmen? Welche Faktoren haben dabei eine Rolle gespielt? Was genau ist mit bindender Regulierung gemeint?

Der vorliegende Artikel untersucht Fragen wie diese mit einem Fokus auf der Lage von abhängig Beschäftigten und ihren Interessenvertretungen bei weltweiten Zulieferern von multinationalen Unternehmen, die seit den 1990er Jahren in zahlreichen Publikationen detailliert untersucht worden ist.² Das Gros der Untersuchungen kam zu dem Ergebnis, dass sich im Zuge der neoliberalen Globalisierung die Arbeits- und Lebensbedingungen vor allem im globalen Süden drastisch verschlechtert haben und die soziale Polarisierung immer weiter angestiegen ist. Auf die globalen Gefahren für Mensch und Umwelt durch das vorherrschende Wirtschaftsmodell hatte bereits 1972 die Studie »Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit« hingewiesen.

¹ Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), abrufbar unter [http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb_Registerreferenz_P9_AMA\(2023\)0184_Änderungsantrag_430_vom_15.04.2024](http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb_Registerreferenz_P9_AMA(2023)0184_Änderungsantrag_430_vom_15.04.2024).

² Vgl. Internationales Arbeitsamt (1997): Arbeitnehmerrechte und internationaler Handel: Universelle Spielregeln erforderlich, in: Die Welt der Arbeit, Zeitschrift der IAO Nr. 20, Genf, Juni 1997; oder Asia Monitor Resource Center (1995): Zone Workers, in: Asian Labour Update No. 18, May-July 1995, Hongkong; oder Friedrich Ebert Stiftung (1992): Textilarbeiterinnen fordern Gerechtigkeit. Zur Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie in Ländern des Südens, Dialogreihe Entwicklungspolitik Nr. 3, Bonn.

Freiwillige vs. bindende Regulierungen – ein Rückblick

Mit der Ablösung des fordistischen durch das neoliberale kapitalistische Wirtschaftsmodell war seit den 1970er Jahren der Einfluss des privaten Kapitals gestiegen. Auf den weltweit liberalisierten Finanz-, Handels- und Investitionsmärkten profitierten multinationale Unternehmen von Kosteneinsparungen durch niedrige Löhne, prekäre Beschäftigung sowie Steuer- und Zollvergünstigungen, wie sie etwa in tausenden »Freien Exportzonen« in Entwicklungs- und Schwellenländern gängige Praxis waren.³ Durch ihre Steuerungsfunktion in globalen Produktionsnetzwerken und Lieferketten förderten Unternehmen Verletzungen fundamentaler, im Völkerrecht verankerter Arbeits- und Menschenrechte.⁴

Vor diesem Hintergrund entwickelten zahlreiche Organisationen, Gremien und Bündnisse seit den 1970er Jahren die Forderung, transnationale Aktivitäten von Unternehmen an die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechtsnormen sowie Umweltstandards zu binden.⁵ Zwar trugen sie alle zu einem wachsenden öffentlichen Bewusstsein über die Problematik bei, schufen jedoch keine effektiven Durchsetzungsmechanismen. Ein Wandel vollzog sich erst 2011 mit der Verabschiedung der »UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte«, die einen Mix aus rechtlich bindenden Regeln und Empfehlungen bilden.⁶ Seither haben sich die UN-Leitprinzipien als Richtschnur zahlreicher neuer staatlicher, überstaatlicher und Multi-Akteurs-Partnerschaften entwickelt.

Der Prozess von der Verteidigung einer ausschließlich freiwilligen Regulierung hin zu einer Politik, die Instrumente mit bindender globaler Sozial- und Umwelt-Verpflichtung von Unternehmen einschließt, wird im Folgenden am Beispiel der EU näher beleuchtet.

Von der freiwilligen Sozialverantwortung zum Lieferkettengesetz

Über ein Jahrzehnt lang erwiesen sich EU-Gremien als hartnäckige Befürworter einer freiwilligen Corporate Social Responsibility (CSR)-Politik, wie etwa die Veröffentlichung des »Grünbuch Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung von Unternehmen« 2001 durch die EU-Kommission, die Schaffung des »European Multi-Stakeholder Forum zur CSR ab 2002« oder die von der EU-Kommission 2006 gegründete »European Alliance for CSR« zeigten. Dies geschah vor dem Hintergrund wachsenden öffentlichen Drucks breit angelegter Kampagnen etwa gegen Kinderarbeit in der pakistanischen Fußballproduktion oder gegen überlange Arbeitstage und Gewerkschaftsrepression in der chinesischen Spielzeugindustrie, die die weitgehend unwirksamen CSR-Programme von Unternehmen kritisierten.⁷

Angestoßen durch die »UN-Leitprinzipien« wurde diese Politik durch eine neue Strategie für die Jahre 2011 bis 2014 abgelöst. Dies zeigte sich etwa in der Verabschiedung der Richtlinie 2014/95 NFRD für eine bindende CSR-Berichterstattung von Unternehmen. Dieser neuen Linie folgten eine Reihe einzelstaatlicher Gesetzesinitiativen von EU-Mitgliedsländern, etwa des britischen »Modern Slavery Act« 2015, des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes »Loi de Vigilance« 2017 und schließlich des deutschen »Lieferkettensorgfaltspflichten-Gesetzes« (LkSG) 2021.⁸ Durch Gesetzesinitiativen wie diese wuchs der Druck auf die EU, eine eigene Richtlinie mit Bezug auf die UN-Leitprinzipien zu entwickeln, da nicht zuletzt zahlreiche Unternehmen dieser Staaten Wettbewerbsnachteile durch die Schaffung gleicher Spielregeln für

³ Ingeborg Wick et al. (2009): Frauenarbeit im Schatten. Informelle Wirtschaft und Freie Exportzonen, Siegburg.

⁴ Gary Gereffi et al. (2005): The governance of global value chains, in: Review of International Political Economy, 12(1), 78-104.

⁵ Vgl. UN-Kommission für Transnationale Unternehmen 1974-1992; OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 1976; ILO-Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik; UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro, 1992; Ethical Trading Initiative 1998 (Multi-Stakeholder Initiative).

⁶ UN Guiding Principles on Business and Human Rights (2011): https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf

⁷ Haznain Kazim (15.03.2010): Die Ballmacher von Sialkot, Spiegel Nr. 11; Klaus Piepel (30.06.2020): Fair spielt. Der Einsatz für fairen Spielzeug, Misereor-Blog.

⁸ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/LKSG.pdf>

alle Unternehmen in der EU verhindern wollten. Dieser Position standen jedoch von Anfang an massive Kräfte aus Wirtschaft und Politik entgegen, die eine fortgesetzt ungehinderte unternehmerische Freizügigkeit vor allem im Bereich der Sozial- und Umweltpolitik vertreten.

Der Zeitraum von der Vorlage des ersten Entwurfs einer »Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen mit Blick auf die Nachhaltigkeit« (CSDDD) am 23. Februar 2022 bis zur Annahme des vielfach überarbeiteten Texts im Trilog von Kommission, Rat und Parlament am 14. Dezember 2023 war von Interventionen verschiedener politischer, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur:innen begleitet. Doch letztlich wurde dieser Kompromiss auch von Fraktionen der Christdemokraten und Liberalen getragen. Unter den zahlreichen Kompromissen, die den Entstehungsprozess der Richtlinie begleiteten, gab es nicht wenige, die auf Druck der FDP durchgesetzt worden waren. So verbuchte etwa die FDP einen Lobbyerfolg dahingehend, dass die von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck befürwortete Berücksichtigung der Nachhaltigkeits-Performance von Unternehmen bei der Vergütung von Vorständen fallengelassen wurde.⁹

Bekanntlich startete die FDP kurz vor der Abstimmung im EU-Rat im Februar 2024 ein Last-Minute-Manöver mit dem Ziel, die Richtlinie zu Fall zu bringen. Ihr Vorwurf, auch vertreten von den großen deutschen, französischen und italienischen Wirtschaftsverbänden, lautete, er schaffe zu viel Bürokratie, stelle eine Gefahr für kleine und mittlere Unternehmen dar und ließe juristische Fragen zur Unternehmenshaftung ungeklärt. Damit stellten sie sich gegen die Voten von zahlreichen kleinen, mittleren und großen Einzelunternehmen und Verbänden (wie Bayer, Aldi Süd, Tchibo, German Business Statement), von UN-Gremien, Medien und kirchlichen Vertreter:innen.

Die belgische Ratspräsidentschaft hatte jedoch in kürzester Zeit einen neuen Entwurf verhandelt und mit deutlichen Abschwächungen einige vormals mit Enthaltung drohende Mitgliedsländer gewinnen können, so dass die Enthaltung Deutschlands und einiger weniger weiterer Länder die Annahme der CSDDD durch eine qualifizierte Mehrheit nicht mehr aufhalten konnte.

CSDDD vs. LkSG: Kernpunkte

Bis zum Inkrafttreten der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren ihre Bestimmungen in nationales Recht umsetzen. In Deutschland wird es darum gehen, das LkSG EU-kompatibel zu machen.

Zu den Last-Minute-Kompromissen gehört ein Stufenplan für die Größenordnungen der betroffenen EU-Unternehmen: Erst fünf Jahre nach Inkrafttreten gilt die finale Zielvorgabe von EU-Großunternehmen mit mehr als 1.000 (ursprünglich 500) Mitarbeiter:innen und mehr als 450 Millionen Euro Jahresumsatz (ursprünglich 150 Millionen). Bis dahin laufen zwei Schonfristen. Die weitgehende Einschränkung des Anwendungsbereichs bedeutet letztlich, dass nur noch 5.500 EU-Unternehmen, d.h. ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Zahl, die Richtlinie befolgen müssen.

Weitere Abschwächungen des Gesetzestextes betreffen eine eingeschränkte Verantwortung in der nachgelagerten Aktivitätskette sowie begrenzte Verpflichtungen zur Förderung der Umsetzung von Klimaplänen der Geschäftspartner.

Die neue Richtlinie verpflichtet EU-Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren gesamten Aktivitätsketten zu ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten. In weiten Teilen geht es bei der Richtlinie um die Pflicht, Maßnahme-Kataloge aufzustellen und Bemühungen nachzuweisen, und weniger darum, Erfolge zu erreichen.

Die zu schützenden Rechtsgüter sind die beiden UN-Menschenrechtspakte und die UN-Konvention für die Rechte des Kindes, die Kernarbeitsnormen der ILO sowie internationale Umwelt-Konventionen, die im Annex des Gesetzestexts aufgeführt sind.

Die Richtlinie sieht Beschwerdeverfahren für alle Personen in den gesamten Aktivitätsketten vor, die von einer Verletzung betroffen sein können. Gewerkschaften und andere Arbeit-

⁹ Armin Paasch (2024): EU-Lieferkettengesetz: Und wieder sabotiert die FDP, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2/24, 23.

nehmervorteiler:innen können Beschwerdeverfahren nutzen, indem sie betroffene Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten, die in bestimmten Bereichen der Aktivitätskette tätig sind.

Unternehmen sind zur Kontrolle der Wirksamkeit ihrer Nachhaltigkeitspolitik und zu jährlichen Berichten über die Überwachungsergebnisse verpflichtet und beziehen hierfür die Geschäftsleitungen ein.

Für Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht sieht die CSDDD eine zivilrechtliche Haftung vor, die sich auf eigene Verstöße der Unternehmen und auf die von Tochtergesellschaften sowie auf direkte und indirekte Zulieferer bezieht. Als Voraussetzung für eine Haftung ist vorgesehen, dass durch Verletzungen der aufgeführten Sorgfaltspflichten nachteilige Umwelt- und Menschenrechtsauswirkungen entstanden sind, die hätten erkannt, vermieden, gemildert und beendet werden müssen, und dass dabei ein Schaden entstanden ist.

Trotz der Abschwächungen geht die CSDDD in mehrfacher Hinsicht über das deutsche LkSG hinaus. Dies betrifft vor allem drei Bereiche:

- a) Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die gesamten Aktivitätsketten von Unternehmen inkl. der indirekten Zulieferer;
- b) bei Verletzungen der Sorgfaltspflichten gilt eine zivilrechtliche Haftung;
- c) die Liste der zu schützenden Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte wurde erweitert.

Während sich das deutsche LkSG an die unmittelbaren Zulieferer wendet und mittelbare Zulieferer nur einbezieht, wenn »substantiierte Kenntnisse« über Verletzungen des LkSG vorliegen, umfasst der CSDDD-Begriff »Aktivitätskette« Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner, die bei der Herstellung von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen beteiligt sind (Planung, Gewinnung, Beschaffung, Transport, Lagerung, Lieferung u.a.), wie auch die der nachgelagerten Geschäftspartner (Vertrieb, Beförderung, Lagerung, Entsorgung u.a.), allerdings ohne Felder wie die spätere Nutzung von Produkten einzubeziehen.

Während bei Verstößen gegen das LkSG Bußgelder von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes verhängt werden können, sind in der CSDDD Geldbußen in Höhe von fünf Prozent des Jahresumsatzes vorgesehen.

Eine erste Jahresbilanz des deutschen Lieferkettengesetzes

Ein Jahr nach Inkrafttreten des LkSG am 1. Januar 2023 liegen erste Erfahrungswerte vor, die für die zukünftige Arbeit mit dem dann EU-kompatiblen LkSG wichtige Signale geben.

Die für das LkSG zuständige Aufsichtsbehörde »Bundesamt für Wirtschaft und Exportkontrolle« (BAFA), bei der ca. 100 Personen mit diesem neuen Arbeitsbereich betraut worden sind, hat 2023 insgesamt 496 Kontrollen von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen durchgeführt.¹⁰ In einem »kooperativen Ansatz« wurden Unternehmen dabei unterstützt, Risiken in ihren Lieferketten zu entdecken und zu verringern. Einige Unternehmen hatten offenbar versucht, die Sorgfaltspflichten pauschal an die Zulieferer weiterzugeben, was unzulässig sei und worauf das BAFA sie hingewiesen hätte.¹¹

Die Liste der 38 eingegangenen Beschwerden ist leider nicht öffentlich. Bekannt sind jedoch in Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen einige Einzelfälle. So hat das European Center on Constitutional and Human Rights« (ECCHR) am 21. Juni 2023 federführend eine Beschwerde gegen VW, Mercedes-Benz und BMW eingereicht mit dem Hinweis, dass diese Unternehmen dem Vorwurf möglicher Zwangsarbeit in Lieferketten in Xinjiang/China nur unzureichend nachgekommen sein sollen.¹² Die Bearbeitung und das Ergebnis dieser Beschwerde sind noch offen.

Erfolgreich konnte das LkSG im September 2023 im Fall des Streiks von LKW-Fahrern in Gräfenhausen gegen den polnischen Konzern Mazur angewendet werden: Unter Bezug auf

¹⁰ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle/BAFA (21.12.2023): Ein Jahr LkSG: BAFA zieht positive Bilanz, Pressemitteilung, S. 2.

¹¹ a.a.O., S. 3.

¹² European Center on Constitutional and Human Rights/ECCHR, Website-Information www.ecchr.eu, Zugang 02.05.2024.

das LkSG wurde ausgehandelt, dass nicht der Spediteur, sondern deutsche Auftraggeber für die ausstehenden Gehaltszahlungen aufkommen mussten.¹³

Nach Angaben des BAFA sind 2023 keine Bußgelder gegen Unternehmen verhängt worden.

Unter den problematischen Erfahrungswerten benennt eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung die unzureichende Risikoanalyse bei zwei Dritteln der befragten Unternehmen.¹⁴ Auch würden häufig externe Dienstleister mit der Durchführung der Risikobewertung beauftragt und keine Ergebnisse kommuniziert, sondern nur Verfahren beschrieben; Nachhaltigkeitskriterien blieben bei den Rückmeldungen unkonkret; es fehle generell an menschenrechtlichen und ökologischen Zielindikatoren.¹⁵

Ein Jahr nach seiner Einführung weisen die ersten Praxiserfahrungen auf ein Kernproblem des LkSG hin: »Das Gesetz regelt eine Bemühenspflicht, aber keine Erfolgshaftung.«¹⁶ Dass das LkSG dennoch Chancen für mehr Mitbestimmung eröffnet und diese in der CSDDD noch ausgeweitet werden sollen, wird im Folgenden erörtert.

Neue Spielräume für Mitbestimmung

Generell liegt es auf der Hand, dass bei der Umsetzung und Kontrolle des heutigen und künftig erweiterten LkSG Mitbestimmungsakteure, Gewerkschaften und Umweltorganisationen eine zentrale Rolle spielen sollten. Denn wer sonst könnte besser bezeugen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in globalen Aktivitätsketten von Unternehmen eingehalten werden?

Da im Unterschied zum LkSG die CSDDD zivilrechtliche Schadensersatz-Klagen vor Gerichten in EU-Ländern ermöglicht, werden schon heute bestehende Mitwirkungsrechte von Arbeitnehmer- und Umweltorganisationen zukünftig noch ausgeweitet werden. Dass sich von Rechtsverstößen entlang der Aktivitätsketten unmittelbar Betroffene durch Gewerkschaften und NGOs in EU-Ländern vertreten lassen können, ist ein wichtiges Element der Governance-Strukturen beider Gesetze.

Im Rahmen des LkSG haben schon heute Mitbestimmungsakteure und Gewerkschaften zahlreiche Mitwirkungsmöglichkeiten:

- Betriebsräte haben Mitbestimmungsrechte bei der Einführung des Beschwerdemechanismus, der Schulung der Beschäftigten und der Neugestaltung der Risikoanalyse,
- Betriebs- und Personalräte wirken bei der Benennung der/des Menschenrechtsbeauftragten des Unternehmens mit und drängen auf Information über den Stand der Umsetzung der Sorgfaltspflichten,
- Betriebs- und Personalräte leiten Menschenrechtsverletzungen oder Risiken entlang der Lieferkette an das Unternehmen, den Wirtschaftsausschuss, den Beschwerdeausschuss u.ä. weiter,
- Betriebs- und Personalräte stellen Anträge auf Tätigwerden beim BAFA,
- In Wirtschaftsausschüssen holen betriebliche Interessenvertretungen von der Geschäftsleitung Informationen über den Stand der Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein,
- Arbeitnehmervvertreter:innen in Aufsichtsräten können bei der Unternehmensstrategie zu Sorgfaltspflichten und bei der Berichterstattung mitwirken und Änderungen des Risikomanagements fordern,
- Auf Betriebsversammlungen können Informationen über die Umsetzung des LkSG eingeholt werden,

¹³ Anne Lisa Carstensen/Carolina Vestena (2024): Auf die kollektive Mobilisierung kommt es an, in: Unternehmensverantwortung weltweit. Potenzial des Lieferkettengesetzes für die Gewerkschaftsarbeit, hg. v. DGB Bildungswerk BUND, Düsseldorf, S. 19

¹⁴ Hans Böckler Stiftung (08.02.2024): EU-Lieferkettengesetz: Deutsche Unternehmen würden von einheitlicher Regelung profitieren, Pressemitteilung, S. 3.

¹⁵ a.a.O.

¹⁶ Ernesto Klengel (2024): Ein Gesetz mit Potenzial, in: Unternehmensverantwortung weltweit. Potenzial des Lieferkettengesetzes für die Gewerkschaftsarbeit, hg. v. DGB Bildungswerk BUND, Düsseldorf, S. 25.

- Die Leitungen von Europäischen Betriebsräten informieren mindestens einmal pro Kalenderjahr über Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und über die Ergebnisse der Risikoanalyse,
- Deutsche Gewerkschaften können von Betroffenen aus dem Ausland zur Führung von Musterprozessen in Deutschland ermächtigt werden,
- Gewerkschaftliche Betriebsbeauftragte unterstützen die Mitbestimmungsakteure bei der Umsetzung des LkSG, und Hauptamtliche von Gewerkschaften können das BAFA über Rechtsverstöße informieren bzw. Beschwerden beim BAFA einreichen,
- Globale Gewerkschaftsföderationen können bei der Umsetzung des LkSG mitwirken und bei Absprachen mit Gewerkschaften aus dem globalen Süden vermitteln.¹⁷

Seit Inkrafttreten des LkSG sind eine Reihe gewerkschaftlicher bzw. gewerkschaftsnaher Studien und Publikationen veröffentlicht worden, in denen zu Interventionen wie den Genannten aufgerufen wird.¹⁸

Was die zukünftige Rolle und Aufgaben von Gewerkschaften, Arbeitsrechts-NGOs und Umweltorganisationen im Rahmen eines erweiterten LkSG angeht, so wird etwa in der Richtlinie unter Art. 8d die Beteiligung von lokalen Akteur:innen bei Rechtsverstößen ausführlich beschrieben, in Art. 9 wird der Ablauf von Beschwerdeverfahren und in Art. 22 die Möglichkeit von Zivilrechtsklagen erläutert. Hierbei ist hervorzuheben, dass bei Rechtsverstößen Nachweise dafür erbracht werden müssen, dass diese »vorsätzlich« oder »fahrlässig« geschehen und dass auf diese Weise ein Schaden entstanden ist.¹⁹

Resümee und Bewertung

Die vorliegende Analyse der CSDDD zeigt, dass diese EU-Richtlinie ein neues Kapitel der Regulierung des globalen Wirtschaftens von transnationalen Unternehmen einläutet.

Ihre Entstehung muss vor dem Hintergrund von Umstrukturierungen globaler Lieferketten gesehen werden, die etwa durch Umweltschäden, gestiegene Transportkosten und Katastrophen bei Zulieferern wie dem verheerenden Rana-Plaza-Fabrikesturz in Bangladesch 2014 in den letzten Jahren notwendig geworden sind. Auch haben Öffentlichkeitskampagnen in EU-Ländern zu einer Bewusstseinsänderung beigetragen, etwa die deutsche Initiative Lieferkettengesetz, die seit 2019 eine außerordentlich breite Allianz von Unterstützer:innen geschaffen hat, unter ihnen eine große Zahl von Unternehmen, die sich mit der CSDDD einen Ausgleich der durch das LkSG entstandenen Wettbewerbsnachteile sowie eine Senkung des Bürokratie-Aufwands erhoffen. Ebenso hat die veränderte geopolitische Lage eine Rolle gespielt: Unter den heutigen globalen Wettbewerbsbedingungen erhofft sich die EU mit der neuen Regulierung einen Vorteil gegenüber ihren Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt.²⁰

Trotz aller Schwächen ist die CSDDD ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden bindenden globalen Sozial- und Umweltverpflichtung von Unternehmen. Um eine größere Wirksamkeit zu entfalten, müsste sie jedoch durch eine entsprechende weltweite Regulierung, etwa durch den erfolgreichen Abschluss der UN-Treaty-Verhandlungen, ergänzt werden.

Zu den Schwächen der CSDDD gehört zweifellos die geringe Zahl von Unternehmen, für die sie gelten wird. Ein weiterer Mangel ist die Ausklammerung wichtiger Bereiche wie Klimaschutz, Finanzsektor sowie der Schutz von Frauen, indigenen Gruppen und Behinderten. Auch ist die Rolle von Gewerkschaften und Interessenträger:innen in der Governance-Struktur der CSDDD relativ eingeschränkt. Gemessen an ihrer zentralen Funktion sollten sie in der täglichen Sorgfaltspflichtenpraxis weitergehende Rechte haben als die, die mit »ernsthaften

¹⁷ Reingard Zimmer (2023): Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Handlungsoptionen für Mitbestimmungsakteure und Gewerkschaften, HSI-Schriftenreihe Bd. 48, Frankfurt/Main, S. 96-99, http://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008496/p_hsi_schriften_48.pdf

¹⁸ Rita Schumacher (2024): Ein Fall fürs Lieferkettengesetz, in: ver.di publik 2-2025, 16; oder die ver.di-Website <http://www.verdi.de/themen/mitbestimmung/>; oder Robert Grabosch (2024): Die EU-Lieferketten-Richtlinie. Weltweiter Schutz für Mensch und Umwelt, hg. Friedrich Ebert Stiftung Bonn, <https://library.fes.de/pdf-files/international/21163.pdf>

¹⁹ CSDDD, Art. 22, 1a.

²⁰ Franziska Korn (2024), Vorwort der FES, in: Robert Grabosch: Die EU-Lieferketten-Richtlinie, S. 1-2.

Konsultationen« mit Unternehmen beschrieben werden.²¹ Mitbestimmungsrechte haben sie fast keine.

Problematisch ist die in der CSDDD vorgesehene Bemühenspflicht der Unternehmen dann, wenn die Begleitung von Risikoanalysen, Berichterstellungen, Abhilfeplänen u.ä. sich auf reine Verfahrensfragen beschränkt, so dass inhaltliche Themen zurücktreten bzw. intransparent bleiben und eine Nachverfolgung durch betriebliche Arbeitnehmervertreter:innen deshalb erschwert wird. Eine so praktizierte Regulierung läuft Gefahr, aus dem neuen Gesetz einen Papiertiger zu machen.

Die Einbindung der überwiegend prekär Arbeitenden, die von Verstößen in globalen Lieferketten von Unternehmen betroffen sind, ist besonders schwierig. Für den langen Atem, der für die Arbeit in gesetzlichen Initiativen und Klageverfahren notwendig ist, sind sie auf rechtskundige Bündnispartner:innen und Allianzen von Gewerkschaften und Interessenträger:innen im globalen Süden und in den EU-Ländern angewiesen.

An Entwicklungen wie diesen wird sich zeigen, ob sich die CSDDD als nützliches Instrument zur Verbesserung der Lage von Arbeiter:innen, Gewerkschaften und Umweltgruppen entlang der globalen Lieferketten von EU-Unternehmen erweist. Ihre durch die Globalisierung entstandene strukturelle Schwächung sollte sie jedenfalls motivieren, die vorhandenen Potenziale der CSDDD zu nutzen in der Absicht, diesem Ziel näher zu kommen.

** Ingeborg Wick ist Mitglied im Vorstand des Forum Arbeitswelten und hat von 1991-2011 als Wissenschaftlerin am SÜDWIND Institut für Ökonomie und Ökumene zu den Schwerpunkten ›Frauenarbeit und Globalisierung‹, ›Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen‹ und ›Globale Sozialverpflichtung von Unternehmen‹ gearbeitet.*

*express im Netz und Bezug unter: www.express-afp.info
Email: express-afp@online.de*

express / AFP e.V., Niddastraße 64, VH, 4. OG, 60329 Frankfurt a.M.

Bankverbindung für Spenden und Zahlungen:
AFP, Sparda-Bank Hessen eG, IBAN: DE28 5009 0500 0003 9500 37, BIC: GENODEF1S12

²¹ CSDDD, Art. 13.